



Merkblatt Information der Bauleitplanung

aktuelle Rechtsprechung- § 3 Abs.2 BauGB - Anforderungen öffentliche Auslegung und umweltbezogene Stellungnahmen Urteil BVerwG 4 CN 3/12 vom 18.07.2013

- mit Urteil vom 18.07.2013 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Frage des Bekanntmachungserfordernis der umweltbezogene Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geäußert. In dem besagten Urteil (4 CN 3/12) wird ausgeführt, welche Anforderungen an die inhaltliche Angabe der Arten umweltbezogener Informationen zu stellen sind.
- Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.
- Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.
- Über die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur und Sachgüter, die jeweils nach Bestandsaufnahme und Bewertung gegliedert werden, müssen die Bürger in Kenntnis gesetzt werden.
- Diese Vorgaben resultieren aus der Aarhus –Konvention und der Öffentlichkeitsrichtlinie der Europäischen Union. Diesen Vorgaben liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Umweltbereich eine intensivere Öffentlichkeitsbeteiligung in den Verfahren auch die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessert.
- Vor diesem Hintergrund soll die Bekanntmachung eine Anstoßwirkung entfalten, indem sie der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglicht, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.
- Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.
- Die Frage, welche Konsequenzen für die Offenlegung in der Praxis aus diesem Urteil folgen, ist nicht allgemeingültig zu beantworten. Vielmehr geht auch das



BVerwG weiterhin von einer Einzelfallbetrachtung aus, aufgrund der Besonderheiten jedes einzelnen Verfahrens ließen sich keine einheitlichen Anforderungen aufstellen.

- Jedoch können dem Urteil einige Leitlinien entnommen werden:

- Der VGH Mannheim (Urteil vom 17.06.2010, NVwZ-RR 2010, 933) sah in einem Verfahren den bloßen Verweis auf das Vorliegen eines Umweltberichtes und die Angabe dieser enthalte „Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild“ als ausreichend an. Das BVerwG sah in diesem Fall die Anforderungen an eine „nach Themenblöcken zusammengefasste schlagwortartige Kurzcharakterisierung“ als erfüllt.

- Wenn sich unter einem Schlagwort mehrere Belange subsumieren lassen, bspw. mehrere betroffene geschützte Arten unter dem Begriff „Tiere“ oder bei einer pauschalen Bezugnahme auf „Lärm“ ohne Unterteilung in Gewerbe-, Straßen- oder Schienenlärm, reicht dies nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr aus. Vielmehr sei dann eine „stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange“ erforderlich, ggf. sogar „eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit“.

- Die in § 1 VI Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen sieht das BVerwG als bloße Gliederungshilfe an. Vielmehr müsse auf die konkret vorliegenden Untersuchungen abgestellt werden.

- Auf der „sicheren Seite“ dürfte die planende Gemeinde sein, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.

Da es sich bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 BauGB jedenfalls grundsätzlich um einen sog. „absolut beachtlichen“ Verfahrensfehler i.S.d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HS. 1 Alt. 1 BauGB handelt, der nach dem folgenden HS. 2 der zitierten Vorschrift nur dann unbeachtlich ist, wenn in der ortsüblichen Bekanntmachung nur einzelne Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen gefehlt haben, sind die Gemeinden gehalten, diesen Anforderungen hohe Aufmerksamkeit zu widmen.

Urteil Aktenzeichen: 4 CN 3/12 Gericht: BVerwG 4. Senat Entscheidungsdatum: 18.07.2013

Für Anregungen und Fragen stehen Ihnen
cornelia.scholz@rpk.hessen.de
markus.schaefer@rpk.hessen.de
andrea.venediger-jaeger@rpk.hessen.de zur Verfügung